Richtlinien
zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung –ZustO-) vom ---------

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Befugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters. Sofern nachfolgend keine Einschränkungen vorgesehen sind, haben die Ausschüsse grundsätzlich für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung. Hierzu gehören auch Vergaben, sofern hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt und verfügbar sind.
(2) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Eitorf zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. In Einzelfällen behält sich der Rat das Recht vor, auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen.
(3) Der Rat kann für Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist, Mitglieder zur ständigen Beratung in Sachfragen bestellen.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
   a) gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:
      - Hauptausschuss
      - Rechnungsprüfungsausschuss
      - Betriebsausschuss

   b) freiwillige Ausschüsse:
      - ***Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien***
      - ***Ausschuss für Bauen und Verkehr***
      - ***Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales***
      - ***Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing***
      - Markt- und Kirmesausschuss
      - Personalausschuss
      - Schulausschuss

(2) Soweit Ausschüssen Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung auf den Bürgermeister delegieren.

Neu eingefügt:

§ 3
Vergabeentscheidungen, Vergabekommission

(1) Für Vergabeentscheidungen gelten folgende Zuständigkeiten:

Vergabeart	*Wertgrenze*	*Zuständig für Entscheidung*
Grundsätzlich alle Vergaben gem. VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung	***bis 10.000 €***	***Bürgermeister***
	über 10.000 €	***Hauptausschuss***
Ausnahmen:		
Lehr- und Unterrichtsmittel im Einzelfall	***bis 10.000 €***	***Bürgermeister***
	ab 10.000 €	***Schulausschuss***
Beauftragung von Architekten, Bauleitern, Sonderfachleuten	***bis 5.000 €***	***Bürgermeister***
	ab 5.000 €	***Ausschuss für Bauen und Verkehr***
Beschaffung von Sportgeräten sowie der Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien im Einzelfall	***bis 5.000 €***	***Bürgermeister***
	ab 5.000 €	***Ausschuss für Kultur, Sport und Marketing***

(2) Die angegebenen Wertgrenzen sind Nettobeträge. Dies gilt sinngemäß für alle andren Wertgrenzen dieser Richtlinien.

(3) In den in Abs. 1 genannten Fällen tritt anstelle der Entscheidung des jeweiligen Ausschusses eine einvernehmliche Entscheidung der vom Rat zu bildenden Vergabekommission. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der jeweilige Ausschuss in seiner nächsten Sitzung.

(4) Die Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen im Bereich der Gemeindewerke ergeben sich aus der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke - Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Regelung Zuständigkeitsordnung 1999 (umgerechnet in ca.-Euro):

Beauftragung von Architekten, Bauleitern, Sonderfachleuten	***bis 2.500 €***	Bürgermeister
	über 2.500 €	Ausschuss für Bauen und Planung
Alle übrigen Vergaben gem. VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung	***bis 25.000 €***	Bürgermeister
	über 25.000 €	Hauptausschuss

Regelung Zuständigkeitsordnung 2005:

Alle übrigen Vergaben gem. VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung	***bis 5.000 €***	Bürgermeister
	über 5.000 €	Hauptausschuss

§ 4
Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss stimmt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander ab. Er nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

(2) Der Hauptausschuss berät:
- a) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,
- b) über das Ortsrecht mit Ausnahme der Satzungen bei der Bauleitplanung einschließlich Veränderungssperren,
- c) über alle Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung von besonderer Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben der Gemeindewerke handelt,
- d) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet,
- a) über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- b) über alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind,
- c) über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit Vertragssummen von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 €.

- d) über alle Angelegenheiten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere zur Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze, Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung.

es entfällt:

„bzw. der Fremdenverkehrs- und Wirtschaftswerbung“, siehe hierzu§ 10, KSTM.

- e) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird und sofern nicht der Bauausschuss zuständig ist. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.
- f) über die Vermietung und Verpachtung gemeindlichen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 € übersteigt,
- g) über die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
- h) über die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung von allen Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports,
- i) über die Benennung von Straßen und sonstiger kommunaler Einrichtungen,
- j) über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen
- k) über die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen oder Personengruppen über 500,00 € und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- l) über die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,
- m) über die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,
- n) über den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten,
- o) über die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an bestimmte Personenkreise, insbesondere zur Nutzung kultureller, sportlicher und

sozialer Veranstaltungen der Gemeinde nach Beratung in den Fachausschüssen,

entfällt:

p) über alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 5.000,00 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,

neu:

p) über alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gem. § 3, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,

q) über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigen
   aa) bei Aufträgen nach Buchstabe p)
   bb) wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 10.000,00 € übersteigen;

r) über den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach Buchstabe p).

(4) In Personalangelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung.

entfällt:

(5) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss in folgenden Fällen:
a) Abs. 3, Buchst. c): Einmal jährlich über alle Verträge
b) Abs. 3, Buchst. e) und f): Bis zu den angegebenen Wertgrenzen in der jeweils nächsten Sitzung
c) Abs. 3, Buchst. l): Ab 5.000,00 € bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung
d) Abs. 3, Buchst. m): In der jeweils nächsten Sitzung über alle Fälle ab 1.000,00 €.
e) Abs. 3, Bucht. n): In der jeweils nächsten Sitzung über alle Fälle ab 500,00 € bis zur angegebenen Wertgrenze

(5) Im übrigen entscheidet der Hauptausschuss über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen oder nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder durch Ratsbeschluss dem Rat vorbehalten sind.

(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.

neu:

(7) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke – Ver- und Entsorgungsbetriebe bleiben unberührt.

§ 5
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
(2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zu berichten.

bisherige Regelung:

§ 6
Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss berät über alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten.
(2) Er entscheidet über die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln gem. § 3

neu:

§ 6
Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss berät über Angelegenheiten der gemeindlichen Schulen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
(2) Er entscheidet über die Vergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln gem. § 3 mit Ausnahme von Vergaben, die unabhängig von der angegebenen Wertgrenze als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere die Fortführung bzw. der Neuabschluss von Verträgen im Rahmen der Schülerbeförderung und die Schulbuchbeschaffung, sofern sich weder die Rahmenbedingungen noch die Beschlusslage geändert haben.

§ 7
Betriebsausschuss

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe.

es entfallen:

§ 7
Ausschuss für Planung und Verkehr

(1) Dem Ausschuss für Planung und Verkehr obliegt die Vorbereitung aller städtebaulichen Maßnahmen.
Er berät:
   a) über die gemeindliche Gesamtplanung, den Flächennutzungsplan und die Grundzüge der Verkehrsplanung einschließlich der Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
   b) über den Erlass aller Satzungen nach Baugesetzbuch und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, insbesondere über die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, die Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und Satzungen gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
(2) Der Ausschuss berät ferner bei städtebaulichen Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten, insbesondere über
   a) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung,
   b) den Abschluss von Verträgen mit Sanierungs-, Bau und Entwicklungsträgern,

c) die Ausübung des Vorkaufrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigung zusammen den Betrag von 10.000,00 € übersteigen,
d) die Einleitung von Enteignungen;
e) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 7.500,00 € überschritten wird,
f) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

(3) Er entscheidet:
a) über die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
b) über die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung,
c) über die Zustimmung im Sinne des § 32 BauBG, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,
d) über die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall,
e) über die Angelegenheiten der Verkehrssicherheit, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs,
f) über alle vorbereitenden und satzungsbegleitenden bzw. planbegleitenden Beschlüsse, mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(4) Der Bürgermeister hat den Ausschuss in den Fällen nach Abs. 2, Buchst. c), e), f) und Abs. 3, Buchst. a) und b) über jeden Fall in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

§ 13
Umweltausschuss

(1) Der Umweltausschuss berät über:
a) die Grundsätze, Leitlinien und Rahmenrichtlinien zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Naturhaushaltes, namentlich zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, zur Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung und zur Lärmbekämpfung,
b) die gemeindlichen Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung, zu Natur und Landschaftsschutz sowie Landschaftsplänen,
c) Maßnahmen, die in Natur und Landschaftsschutzgebiete eingreifen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und einer Ausnahmegenehmigung bedürfen,
d) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern,
e) Maßnahmen zur Förderung der Land und Forstwirtschaft.

(2) Er entscheidet über:
a) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,
b) die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,
c) Planung und Ausbau neuer Wald und Wanderwege mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
d) Planung und Gestaltung von gemeindlichen Grünflächen und Parkanlagen mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

neu eingefügt:

§ 8
Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien

(1) Dem Ausschuss für Planung und Umwelt obliegt die Vorbereitung aller die Planungshoheit der Gemeinde betreffenden Entscheidungen und aller Planungen und Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung für die

Umweltbedingungen in der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2) Der Ausschuss berät

a) alle die Planungshoheit der Gemeinde betreffenden Planungen, insbesondere den Flächennutzungsplan, die Grundzüge der gemeindlichen Verkehrsplanung einschließlich des ÖPNV (Generalverkehrsplanung, Netzplanung, Gesamtkonzepte), auch wenn sie von einem anderen Träger (z.B. Land, Kreis, Verbünde) getragen werden,

b) den Erlass aller Satzungen nach Baugesetzbuch und damit zusammenhängender Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere über

- ***die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,***
- ***die Durchführung städtebaulicher Entwicklungs-, Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen,***
- ***Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes,***
- ***Satzungen gem. § 34 Baugesetzbuch einschließlich***
- ***Erlass von Veränderungssperren,***
- ***Durchführung vorbereitender Untersuchungen bei Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen,***
- ***Abschluss von Verträgen mit Sanierungs-, Bau- und Entwicklungsträgern,***
- ***die konkrete Ausübung des Vorkaufsrechtes, wenn Kaufpreis und Entschädigung zusammen den Betrag von 10.000 € überschreiten,***
- ***die Einleitung von Enteignungen***
- ***Entschädigungen nach BauGB , wenn ein Betrag von 7.500 € überschritten wird,***
- ***die Erhebung von Ausgleichsbeträgen,***

c) die Grundsätze, Leit- und Rahmenrichtlinien zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Naturhaushalts, namentlich zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, zur Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung und zur Lärmbekämpfung, und das Gemeindegebiet insgesamt betreffende Konzepte oder Maßnahmen nur Nutzung regenerativer Energien,

d) die gemeindlichen Stellungnahmen zu Maßnahmen und Plänen anderer Träger aus den Bereichen Abfallbeseitigung, Natur- und Landschaftsschutz und ähnlichem, so weit das Gebiet der Gemeinde betroffen ist,

e) Maßnahmen der Gemeinde oder anderer Träger, die in Natur- und Landschaftsschutzgebiete eingreifen, sofern diese nicht schon im Rahmen von Planungsmaßnahmen berücksichtigt sind,

f) Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Der Ausschuss entscheidet über

a) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

b) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung,

c) die Zustimmung im Sinne des § 32 BauGB, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,

d) alle vorbereitenden und satzungs- oder planbegleitenden Beschlüsse mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und der Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

e) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,

f) die Zuwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,

g) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten.

(4) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke Ver- und Entsorgungsbetriebe bleiben unberührt.

entfällt:

§ 8
Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss berät:
   a) über alle Einzelplanungen auf dem Gebiete des gemeindlichen Hoch- und Tiefbaues sowie der Grün und Friedhofsanlagen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,
   b) über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NW (DSchG),

(2) Er entscheidet über:
   a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiete nach Absatz 1 Buchst. a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 5.000,00 € bis 125.000,00 € einschl. der bautechnischen Ausbaumerkmale,
   b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
   c) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern, Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 5.000,00 €,
   d) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
   e) die Festlegung des Ausbauplanes und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen,
   f) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenreinigung,
   g) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch und Tiefbaumaßnahmen, bei einem Wert von mehr als 5.000,00 € bis 50.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.
   h) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG;
   i) die Förderung von Denkmälern aus den Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten. Im übrigen ist der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinien und verfügbarer Haushaltsmittel zuständig; der Bauausschuss ist anschließend über die erteilten Bewilligungen zu informieren.
   j) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Einvernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

neu eingefügt:

§ 9

Ausschuss für Bauen und Verkehr

(1) Der Ausschuss für Bauen und Verkehr berät

a) alle Einzelplanungen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hoch – und Tiefbaus sowie der Grün- und Friedhofsanlagen und an Gewässern, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,

b) über Maßnahmen zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sofern sie nicht Angelegenheiten von gesamtplanerischer Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 2, Buchst. a) betreffen,

c) die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)

(2) Er entscheidet über

a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet nach Abs. 1 a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 5.000 bis zu 125.000 € einschließlich der technischen Ausbaumerkmale,

b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000 € im Einzelfall,

c) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, so weit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

d) die Festlegung des Ausbauplans und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen,

e) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenreinigung,

f) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei einem Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.

g) konkrete Maßnahmen der Verkehrsregelung und des ÖPNV einschließlich diesbezüglicher Einrichtungen und Anlagen,

h) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG,

i) die Förderung von Denkmälern aus Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten. Im übrigen ist der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinien und verfügbarer Haushaltsmittel zuständig; der Ausschuss ist anschließend über die erteilten Bewilligungen zu informieren.

j) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Einvernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,

k) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem.§ 3

l) über Maßnahmen zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sofern sie nicht Angelegenheiten von gesamtplanerischer Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 2, Buchst. a) betreffen

(3) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke Ver- und Entsorgungsbetriebe bleiben unberührt.

entfällt:

§ 9
Jugend-, Altenhilfe und Sozialausschuss

(1) Der Jugend-, Altenhilfe und Sozialausschuss berät:
- a) über die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen der freiwilligen gemeindlichen Sozialhilfe,
- b) über Belange der Jugend, Grundsätze der Förderung und Maßnahmen für besondere gesellschaftliche Zielgruppen,
- c) über die Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen Einrichtungen in freier Trägerschaft (wie zum Beispiel Kindergärten, Kinderspielplätze, Altenheime usw.).

(2) Er entscheidet:
- a) über die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Altenhilfe und Soziales von mehr als 250,00 € im Einzelfall;
- b) über die Grundsätze zur Förderung der freien Wohlfahrtsverbände;
- c) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe durch die Gemeinde Eitorf;
- d) über die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die der Jugend-, Alten- und Familienhilfe dienen sollen.

(3) Über Fördermaßnahmen nach Abs. 2, Buchst. a) berichtet der Bürgermeister vierteljährlich dem Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss.

neu eingefügt:

§ 10
Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales

(1) Der Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales berät über die Belange der Jugend, der Integration, der Senioren sowie über freiwillige Maßnahmen der Gemeinde im sozialen Bereich.

(2) Er entscheidet über

a) die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Integration, Senioren und Soziales (freiwilliger Bereich)

b) die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen zu Buchst. a) von mehr als 250,00 € im Einzelfall

c) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Aus- und Umbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen.

bisher:

§ 10
Kultur- und Sportausschuss

(1) Der Kultur- und Sportausschuss berät:
   a) über Maßnahmen zur Kultur- und Sportförderung, der Erwachsenenbildung und der Freizeitgestaltung, insbesondere über die Durchführung kommunaler Veranstaltungen,
   b) über die allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Mitwirkung bei Veranstaltungen des Gemeindesportbundes und Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Einwohner,
   c) über die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung von allen Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports.

(2) Er entscheidet:
   a) über die Planung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde, soweit die Kosten den Betrag von insgesamt 2.500,00 € übersteigen;
   b) über die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie über die Verteilung der Mittel ab 500,00 € im Einzelfall,
   c) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften,
   d) über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien ab 2.500,00 € im Einzelfall,
   e) über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten,
   f) über die Benutzung der kommunalen Sportanlagen einschließlich des Hermann-Weber-Bades bzw. über Anträge auf Änderung von bestehenden Belegungsplänen, sofern eine Einigung zwischen dem Gemeindesportbund und den beteiligten Vereinen nach Vermittlung durch den Bürgermeister nicht zustande kommt,
   g) über die Grundsätze zur Förderung des Sports,
   h) über die Beschaffung von Sportgeräten ab 2.500,00 € im Einzelfall.

Neu:

§ 11
Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing

(1) Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing berät über

a) Maßnahmen zur Kultur – und Sportförderung, der Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung, insbesondere über die Durchführung kommunaler Veranstaltungen,

b) die allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Mitwirkung bei Veranstaltungen des Gemeindesportbundes und Maßnahmen zur Förderung des Sports bei nicht vereinsgebundenen Einwohnern,

c) die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung aller Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports.

d) die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten

(2) Er entscheidet über

a) die Planung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde, soweit die Kosten den Betrag von 2.500 € übersteigen,

b) die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie die Verteilung der Mittel ab 500,00 € im Einzelfall,

c) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften,

d) über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien sowie die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelfall gem. § 3

e) über die Benutzung der kommunalen Sportanlagen einschließlich des Hermann-Weber-Bades bzw. über Anträge auf Änderung von bestehenden Belegungsplänen, wenn und soweit eine Einigung zwischen dem Gemeindesportbund und den beteiligten Vereinen nach Vermittlung durch den Bürgermeister nicht zustande kommt,

f) über die Grundsätze der Förderung des Sports,

g) über die konzeptionelle Angelegenheiten der Gemeinde zum Tourismus, soweit nicht der Touristik-Service Eitorf e.V. satzungsgemäß zuständig ist,

h) über grundsätzliche Angelegenheiten der von der Gemeinde betriebenen Standortwerbung (Marketing).

§ 12
Markt und Kirmesausschuss

(1) Der Markt und Kirmesausschuss berät über die Höhe des Standgeldes, den Erlass von Marktordnungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen aus Anlass von Märkten und

Volksfesten.

(2) Er entscheidet über:
a) die räumliche Abgrenzung des Marktgeländes,
b) die Terminierung der Marktveranstaltungen,
c) die Vergabe der Standplätze,
d) die Vorschläge zur Verkehrsregelung bei Marktveranstaltungen.

§ 13
Personalausschuss

Der Personalausschuss berät über alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

entfällt (siehe § 3)

§ 14
Vergabekommission

(1) In folgenden Fällen tritt anstelle der Entscheidung des jeweiligen Ausschusses eine einvernehmliche Entscheidung der Vergabekommission.

a) § 3, Abs. 3, Buchst. p) und q) > bb)
b) § 7, Abs. 3, Buchst. d)
c) § 8, Abs. 2, Buchst. a), b) und c)
d) § 10, Abs. 2, Buchst. h)

(2) Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, entscheidet der jeweilige Ausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 14
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die entweder bis zu in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen anfallen, im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO in seine Zuständigkeit fallen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu den vorstehenden Wertgrenzen über Auftragsvergaben sowie über die sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach dieser Hauptsatzung

oder durch Ratsbeschluss zugewiesen sind.

(3) Er entscheidet weiterhin über
   a) die Aufnahme von Krediten;
   b) die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung der gemeindlichen Einrichtungen und für laufend notwendige Betriebsmittel;
   c) den Abschluss von Miet oder Leasingverträgen, über Arbeitsmittel und dergl., die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erforderlich sind;
   d) die Ausübung des Vorkaufsrechtes;
   e) die Antragstellung gemäß § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen);
   f) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes), außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;
   g) die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB (Ausnahmen, die der Bebauungsplan vorsieht);
   h) die Erteilung des Einvernehmens nach §§ 34 und 35 BauGB, außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;
   i) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, wenn der der Veränderungssperre zugrunde liegende Anlass nicht berührt wird;
   j) die Erteilung des Einvernehmens nach § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung);
   k) die Erteilung des Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 BauGB (Teilungsgenehmigung).

entfällt:

(4) Der Bürgermeister informiert den zuständigen Ausschuss in der jeweils nächsten Sitzung in den Fällen nach Abs. 3, Buchst. e), f), g), h), i) und j).

(4) Die Zuständigkeiten des Bürgermeister für die Belange der Gemeindewerke ergeben sich aus der jeweiligen Betriebssatzung Gemeindewerke - Ver- und Entsorgungsbetriebe - der Gemeinde Eitorf.

§ 15
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.